

KÜHLGUT

KG11

ALARMANLAGE

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Alarmanlage, welche eine Störung, den Ausfall der Kühlanlage oder den Anstieg der Kühltemperatur zu einer jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen besetzten Stelle meldet, sodaß Schadenverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden können, zugrundegelegt.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Kenntnisnahme durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.